

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 31.

Dresden, am 24. Januar

1884.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 21. Januar 1884.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 224—226. — Entschuldigungen. —
Schlußberathung des Berichts der Finanzdeputation A über
Cap. 38—41 des Etats der Zuschüsse auf die Jahre 1884/85,
Departement der Justiz betr. — Feststellung der Tages-
ordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 12 Uhr
Mittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr.
von Ubelen und Freiherr von Könnert, der Herren
königl. Commissare Geh. Räte Hedrich und Held und
geh. Justizrath Anton, sowie in Anwesenheit von 77
Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist er-
öffnet! Der Herr Secretär wird die Registraube vor-
tragen.

(Nr. 224.) Bericht der Finanzdeputation Abth. A
über Cap. 108—110 des ordentlichen Staatshaushalts-
etats für 1884/85, Wartegelder, Pensionen zc. betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung
auf eine Tagesordnung.

(Nr. 225.) Erklärung des Stadtraths zu Meerane
in Bezug auf die Rede des Herrn Abg. Bebel bei Ge-
legenheit der Begründung seiner Interpellation am 21. De-
cember 1883.

Präsident Dr. Haberkorn: Ist der Kammer vor-
zulesen.

Dieselbe lautet:

„An

die Zweite Kammer der Ständeversammlung
des Königreichs Sachsen
zu Dresden.

Der Herr Abg. Bebel hat in der Sitzung der
Zweiten Kammer der Ständeversammlung des König-

l. R. (2. Abonnement.)

reichs Sachsen am 21. December 1883 mehrfache An-
gaben über die Verwaltung hiesiger Stadt gemacht,
welche mit der Wahrheit nicht übereinstimmen. Da
die Behauptungen des Herrn Abg. Bebel unter Umständen
geeignet sind, den Stadtrath vor dem Lande zu com-
promittiren, und da insbesondere die der Rede des ge-
dachten Herrn Abgeordneten nachfolgende Debatte allent-
halben von der Voraussetzung der Richtigkeit jener An-
gaben ausging, so gestattet sich der ehrerbietigst unter-
zeichnete Stadtrath zu Meerane, an die hohe Zweite
Kammer des Landtags das gehorsamste Ersuchen zu
richten:

gegenwärtiges Schreiben zur geneigten Kenntniß
zu nehmen.

Der Herr Abg. Bebel hat unter Anderem gesagt:
„Da sind von einer Reihe Gemeindeverwaltungen —
und ich habe hier zunächst im Auge, weil mir die be-
züglichen Bekanntmachungen und Verordnungen vor-
liegen, die Stadträte von Meerane, Wittweida und
Rossen — Bekanntmachungen erlassen worden, und zwar
gegen Steuerrestanten und Restanten von Schulabgaben,
welche mit Anwendung der Bestimmungen der Armen-
ordnung vom 22. October 1840 drohen in dem Falle,
daß die betreffenden Restanten die rückständigen Steuern
nicht zahlen, resp. die Schulgelder, die sie restiren, nicht
abführen.“

Soweit hiermit gesagt sein soll, daß auch in Meerane
irgendwelche Maßregeln außer der Zwangsvollstreckung
nicht bloß gegen Restanten von Schulgeld, sondern auch
gegen Restanten von Communanlagen vorgenommen
worden seien, beruht die Behauptung auf Unwahrheit.
Vielmehr wird hiermit amtlich constatirt, daß in Meer-
rane überhaupt niemals gegen einen Restanten von
Schulgeld oder Communanlage im eigentlichen Sinne
eine besondere Maßnahme getroffen worden ist, daß
nur diejenigen Personen, für welche die Hälfte des
in Rückstand gelassenen Schulgeldes nach vergeblicher
Mahnung und Auspfändung aus der Armenkasse that-
sächlich bezahlt worden ist, der Armenordnung unter-
stellt worden sind und daß dies allenthalben nur
auf Grund übereinstimmenden und ordnungsmäßig be-
kannt gemachten Beschlusses von Rath und Stadtver-
ordneten geschehen ist. Es werden aber auch keines-
wegs sämtliche Personen, von welchen das Schulgeld
nicht erlangt werden konnte, der Armenordnung unter-
stellt, sondern die Restantenlisten werden durch eine be-
sondere Deputation sorgfältig geprüft und nur Die-